



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 71/2025
vom 30. April 2025
Geschäftsverzeichnissnr. 8164**

In Sachen: Klage auf völlige oder teilweise Nichtigkeitserklärung des flämischen Rahmendekrets vom 14. Juli 2023 « über die Durchsetzung flämischer Rechtsvorschriften », erhoben von Geert Lambrechts und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Katrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 14. Februar 2024 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 15. Februar 2024 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf völlige oder teilweise Nichtigkeitserklärung des flämischen Rahmendekrets vom 14. Juli 2023 « über die Durchsetzung flämischer Rechtsvorschriften » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. August 2023): Geert Lambrechts, Eric Geens, Dirk Bus, Roger Housen und Johannes Wienen, unterstützt und vertreten durch RA Philippe Vande Castele, in Antwerpen zugelassen.

Am 6. März 2024 haben die referierenden Richter Sabine de Bethune und Thierry Giet in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in Kleiner Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu erlassen, in dem festgestellt wird, dass die Nichtigkeitsklage offensichtlich unzulässig ist.

Die klagenden Parteien haben einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 23. April 2024 hat der Gerichtshof beschlossen, die Rechtssache gemäß dem ordentlichen Verfahren fortzusetzen.

Die Flämische Regierung, unterstützt und vertreten durch RÄin Aube Wirtgen und RA Sietse Wils, in Brüssel zugelassen, und durch RA Stefan Sottiaux und RÄin Claire Buggenhoudt, in Antwerpen zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht, und die Flämische Regierung hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 12. März 2025 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Sabine de Bethune und Thierry Giet beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitserklärung des flämischen Rahmendekrets vom 14. Juli 2023 « über die Durchsetzung flämischer Rechtsvorschriften » (nachstehend: Rahmendekret vom 14. Juli 2023). Hilfsweise beantragen sie die Nichtigkeitserklärung der Artikel 2, 4, 5, 8, 9, 10, 14, 18, 28, 29, 31, 36, 38, 40, 41, 42, 44, 46, 47, 49, 52, 53, 54, 55, 57, 63, 65, 67, 68, 74, 79, 87, 96, 98, 102 und 108 des vorerwähnten Rahmendekrets.

Die Klage ist gegenstandslos, insofern sie die Artikel 42, 46, 55, 68, 74 und 96 letzter Absatz betrifft, die durch den Entscheid des Gerichtshofes Nr. 23/2025 vom 13. Februar 2025 (ECLI:BE:GHCC:2025:ARR.023) für nichtig erklärt wurden.

B.2. Das Rahmendekret vom 14. Juli 2023 legt einen neuen allgemeinen Rahmen für die Durchsetzung flämischer Rechtsvorschriften fest, und zwar zur Ersetzung des flämischen

Rahmendekrets vom 22. März 2019 « über die administrative Durchsetzung », das durch Artikel 108 des angefochtenen Rahmendekrets vom 14. Juli 2023 aufgehoben wird.

Kapitel 1 des Rahmendekrets vom 14. Juli 2023 enthält mehrere allgemeine Bestimmungen und Definitionen. Kapitel 2 des vorerwähnten Rahmendekrets regelt die Aufsicht bezüglich der flämischen Rechtsvorschriften und die Ermittlung von Straftaten und Verstößen durch die Aufsichtsbehörden. Kapitel 3 regelt die administrative Sanktionierung. Kapitel 4 betrifft die Verpflichtung zur Wiedergutmachung des durch eine Straftat, einen Verstoß oder eine Normverletzung verursachten öffentlichen Schadens. Kapitel 5 sieht Sicherungsmaßnahmen, die Aufsichtsbehörden und Wiedergutmachungsinstanzen auferlegen können, vor. Kapitel 6 regelt die Vollstreckung von Sanktionen und Maßnahmen, sowie die Zuteilung der Erlöse aus der Durchsetzung. Kapitel 7 betrifft den Rechtsschutz Dritter. In Kapitel 8 wird die Flämische Regierung dazu ermächtigt, allgemeine Leitlinien für die Aufsicht, Ermittlung, Verfolgung, Sanktionierung, Sicherung und Wiedergutmachung festzulegen. Kapitel 9 sieht ein administratives Sanktionsregister, ein Maßnahmenregister und eine Entscheidungsdatenbank vor und legt mehrere Offenlegungsverpflichtungen fest. Kapitel 10 enthält mehrere ergänzende Bestimmungen, die durch die flämischen Rechtsvorschriften für anwendbar erklärt werden können. Kapitel 11 enthält die dem Dekret eigenen Strafen und Sanktionen. Kapitel 12 schließlich enthält die Schlussbestimmungen.

B.3. Artikel 3 des Rahmendekrets vom 14. Juli 2023 bestimmt:

« Dit decreet is volledig of gedeeltelijk van toepassing op Vlaamse regelgeving als dat bij decreet wordt bepaald en conform de voorwaarden die bepaald zijn in dat voormelde decreet.

In afwijking van het eerste lid zijn artikel 25, 26 en 84 van toepassing op alle Vlaamse regelgeving.

In afwijking van het eerste lid zijn artikel 4, 6 en 77 tot en met 83 van toepassing op Vlaamse regelgeving als de Vlaamse Regering dat bepaalt conform de voorwaarden die de Vlaamse Regering bepaalt.

[...] ».

Aus dieser Bestimmung geht hervor, dass das Rahmendekret vom 14. Juli 2023 als Rahmenregelung ab seinem Inkrafttreten « den sektoralen Regelungen zur Verfügung steht, die

völlig oder teilweise dem Rahmen beitreten können » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2022-2023, Nr. 1724/1, S. 34).

Dieser « Beitritt » erfordert eine Dekrets- oder Verordnungsbestimmung, die das Rahmendekret vom 14. Juli 2023 in seiner Gesamtheit oder nur teilweise und eventuell unter gewissen Bedingungen anwendbar macht. Der Dekretgeber hat mit diesem Vorgehen eine bewusste Entscheidung getroffen, die sowohl auf der politischen Realität beruht, als auch auf dem Bemühen, in Anbetracht der Verschiedenartigkeit der flämischen Rechtsvorschriften Maßarbeit zu liefern (ebenda).

Nur die Schaffung einer elektronischen Datenbank, in der die gesamte Rechtsprechung über die Durchführung flämischer Rechtsvorschriften anonymisiert zugänglich gemacht werden soll (Artikel 84), und die Schaffung einer dekretalen Grundlage für die Beistandsleistung der flämischen Inspektionsdienste an das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) (Artikel 25 und 26) haben sofortige Wirkung. Gegen diese Bestimmungen machen die klagenden Parteien keine Beschwerdegründe geltend.

B.4. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte; demzufolge ist die Popularklage nicht zulässig.

B.5. Die angefochtenen Bestimmungen sind nicht so beschaffen, dass die klagenden Parteien unmittelbar davon betroffen sein können. Dazu müssen sie aufgrund von Artikel 3 des Rahmendekrets vom 14. Juli 2023 erst auf die flämischen Rechtsvorschriften für anwendbar erklärt werden, und zwar entweder durch Dekret oder durch Erlass der Flämischen Regierung. Die letztgenannten Normen bestimmen, auf wen und unter welchen Bedingungen das Rahmendekret vom 14. Juli 2023 Anwendung finden wird, weshalb der Nachteil, auf den sich die klagenden Parteien berufen, auf die die angefochtenen Bestimmungen für anwendbar erklärende Norm zurückzuführen wäre, nicht aber auf die angefochtenen Bestimmungen selbst.

B.6. Die klagenden Parteien können das Dekret oder den Erlass, das beziehungsweise der das Rahmendekret vom 14. Juli 2023 für anwendbar erklärt, falls es beziehungsweise er ihnen einen Nachteil zufügt, beim Gerichtshof beziehungsweise beim Staatsrat anfechten.

Der Gerichtshof kann bei der Beurteilung einer solchen Klage die Verfassungsmäßigkeit des Rahmendekrets vom 14. Juli 2023, dem das Dekret Anwendung verleiht, inzidentell in seine Beurteilung einbeziehen.

Der Staatsrat kann bei der Beurteilung einer solchen Klage dem Gerichtshof eine Vorabentscheidungsfrage zur Verfassungsmäßigkeit des Rahmendekrets vom 14. Juli 2023, dem der Erlass Anwendung verleiht, stellen. Dasselbe gilt gegebenenfalls für die ordentlichen Rechtsprechungsorgane.

B.7. Der von den klagenden Parteien angeführte Behandlungsunterschied, was das erforderliche Interesse betrifft, zwischen privaten und institutionellen klagenden Parteien ergibt sich aus seiner Entscheidung des Verfassungsgebers (Artikel 142 Absatz 3 der Verfassung), zu der sich der Gerichtshof nicht äußern kann.

B.5. Die Klage ist wegen fehlenden Interesses unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 30. April 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Frank Meersschaut

Luc Lavrysen